



# LEISTUNGS- ÜBERSICHT DER PFLEGEVERSICHERUNG

Stand 01/2024

Pflegestützpunkt

*Wir sind für Sie da*



## **VORWORT**

Die Pflegeversicherung in Deutschland ist ein Teil der Sozialversicherung und wurde 1995 eingeführt. Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemeinsam getragen.

Die Pflegeversicherung funktioniert nach dem Prinzip einer Teilkaskoversicherung, d.h. sie übernimmt einen Teil der Kosten, die für die Pflege aufzuwenden sind, aber sie deckt häufig nicht alle Kosten ab. Der finanzielle Zuschuss der Pflegeversicherung wird in der häuslichen, teilstationären oder vollstationären Pflege geleistet und ist vom ermittelten Pflegegrad abhängig.

Um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden, wurde diese seit der Einführung der Pflegeversicherung mehrfach angepasst und reformiert.

Damit sich Betroffene zu den Leistungsansprüchen der gesetzlichen Pflegeversicherung informieren können, wurden in Baden-Württemberg seit 2011 flächendeckend Beratungsstellen, sogenannte „Pflegestützpunkte“ aufgebaut. Hier können sich Betroffene, ihre An- und Zugehörigen und alle Interessierte, wohnortnah zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege beraten und unterstützen lassen. Die Pflegeberatungen sind kostenlos, neutral und sie unterliegen der Schweigepflicht.

Diese Broschüre wurde vom Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis erstellt, um Ihnen einen Überblick zu den wichtigsten Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung zu geben.

Für eine individuelle Beratung und zu Fragen rund um das Thema Pflege und Versorgung stehen Ihnen die Pflegeberaterinnen des Pflegestützpunkts gerne zur Verfügung.

**Ihr Team des Pflegestützpunktes Main-Tauber-Kreis**



	PFLEGEGRAD 1	PFLEGEGRAD 2	PFLEGEGRAD 3	PFLEGEGRAD 4	PFLEGEGRAD 5	Besonderheiten
<b>Pflegegeld</b> (§ 37 SGB XI) bei Pflege durch Angehörige oder sonstige Personen	–	<b>332 Euro/Monat</b>	<b>573 Euro/Monat</b>	<b>765 Euro/Monat</b>	<b>947 Euro/Monat</b>	Das Pflegegeld kann mit der Pflegesachleistung kombiniert werden = Kombinationsleistung.
<b>Pflegesachleistung</b> (§ 36 SGB XI) bei Pflege durch einen Pflegedienst	–	<b>761 Euro/Monat</b>	<b>1432 Euro/Monat</b>	<b>1778 Euro/Monat</b>	<b>2200 Euro/Monat</b>	Die Pflegedienste rechnen direkt mit den Pflegekassen ab.
		<b>40 Prozent</b> des jeweiligen Betrages kann in Angebote zur Unterstützung im Alltag umgewandelt werden.				
<b>Kombinationsleistung</b> (§ 38 SGB XI) bei Pflege durch Angehörige/Personen und Pflegedienst	–	Pflegegeld und Pflegesachleistung werden miteinander kombiniert. Wird die Pflegesachleistung nicht ausgeschöpft, besteht noch ein Anspruch auf ein anteiliges Pflegegeld.				
<b>+ Entlastungsbetrag</b> (§ 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI)	<b>125 Euro/Monat</b> bei PG 1 auch als Pflegesachleistung einsetzbar.	<b>125 Euro/Monat</b> Es handelt sich um eine Erstattungsleistung, das heißt es müssen Rechnungen für erstattungsfähige Aufwendungen eingereicht werden. Im Wege der Kostenerstattung einsetzbar für die Unterstützung im Alltag, für die Inanspruchnahme von Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege.				Wird der Betrag im Kalenderjahr nicht verwendet, kann er bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden.
<b>+ Tages- oder Nachtpflege</b> (§ 41 SGB XI)	125 Euro/Monat über den Entlastungsbetrag	<b>689 Euro/Monat</b>	<b>1298 Euro/Monat</b>	<b>1612 Euro/Monat</b>	<b>1995 Euro/Monat</b>	
<b>+ Kurzzeitpflege</b> (§ 42 SGB XI) in stationärer Einrichtung	125 Euro/Monat über den Entlastungsbetrag	<b>1774 Euro/Jahr</b> oder bis zu vier Wochen im Jahr. Aufstockung durch Mittel der Verhinderungspflege auf höchstens acht Wochen pro Jahr und maximal <b>3386 Euro</b> ist möglich. Pflegegeld wird zur Hälfte des jeweiligen Pflegegrades bis zu acht Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. <b>806 Euro</b> des Kurzzeitpflege-Anspruchs kann in die Verhinderungspflege übertragen werden.				Beachte Ausnahmeregelung für unter 25-jährige Personen mit Pflegegrad 4 und 5.
<b>+ Verhinderungspflege</b> (§ 39 SGB XI) bei Verhinderung der Pflegeperson, in der Häuslichkeit oder in stationärer Einrichtung	–	<b>1612 Euro/Jahr</b> oder bis zu sechs Wochen im Jahr. Aufstockung durch Mittel der Kurzzeitpflege auf maximal <b>2418 Euro</b> im Jahr ist möglich. Nutzung entweder tageweise, das Pflegegeld bleibt für sechs Wochen zur Hälfte erhalten oder stundenweise, das bedeutet keine Kürzung des Pflegegeldes bei weniger als acht Stunden täglich. Verhinderungspflege kann bis zu 100 Prozent in Kurzzeitpflege übertragen werden (s.o.).				Voraussetzung: Vorpflegezeit von sechs Monaten. Beachte Ausnahmeregelung für unter 25-jährige Personen mit Pflegegrad 4 und 5.
<b>+ Zuschlag in ambulant betreuten Wohngruppen</b> (§ 38a SGB XI)		<b>214 Euro/Monat</b> zur Finanzierung einer gemeinschaftlich beauftragten Präsenzkraft. Es müssen mindestens drei, höchstens zwölf Personen in der Wohngruppe leben. Mindestens drei dieser Personen benötigen einen Pflegegrad.				Antragstellung bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Bei Bezug von Tages- und/oder Nachtpflege bedarf es der Prüfung durch den Medizinischen Dienst.



	PFLEGEGRAD 1	PFLEGEGRAD 2	PFLEGEGRAD 3	PFLEGEGRAD 4	PFLEGEGRAD 5	Besonderheiten
<b>Pflegeunterstützungsgeld</b>	Pflegeunterstützungsgeld können Beschäftigte pflegende Angehörige, pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage, je pflegebedürftige Person in Anspruch nehmen.					Es liegt eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung aufgrund einer akut aufgetretenen Pflegesituation vor und es besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.
<b>+ Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</b> (§ 40 Abs. 4 SGB XI)	Zuschuss bis zu 4000 Euro pro Maßnahme. Wohnen mehrere Pflegebedürftige zusammen, gilt als Obergrenze 16.000 Euro.					Vor Beginn der Maßnahme bei der Pflegekasse beantragen und Bescheid abwarten.
<b>+ Schulung</b> für Angehörige und sonstige Pflegepersonen (§ 45 SGB XI)	Unentgeltliche Pflegeschulungen und Pflegekurse.					Pflegeschulungen sind auch Zuhause möglich.
<b>+ Pflegeberatung</b> (§ 7a, 7b, 7c SGB XI)	Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater/Pflegeberaterin.					Pflegeberatungen sind auch Zuhause möglich.
<b>+ Pflegehilfsmittel zum Verbrauch</b> (§ 40 Abs. 1-3 und 5 SGB XI)	Aufwendungen von bis zu 40 Euro monatlich zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel, zum Beispiel Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz, Krankenunterlagen...					Die Anbieter sind bei der Pflegekasse zu erfragen.
<b>+ Technische Pflegehilfsmittel</b> (§ 40 SGB XI)	Aufwendungen je Hilfsmittel in Höhe von 100 Prozent der Kosten. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10 Prozent, höchstens 25 Euro je Pflegehilfsmittel, zu leisten.					Technische Hilfsmittel werden häufig auf Leihbasis gewährt.
<b>+ Rentenversicherung</b> (§ 44 SGB XI)	–	Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen, wenn die Pflegeperson wenigstens zehn Stunden/Woche, verteilt auf mindestens zwei Tage/Woche pflegt. Pflegeperson: darf maximal 30 Stunden/Woche erwerbstätig sein.				Die zehn Mindeststunden und die Pflege verteilt auf zwei Tage/Woche kann auch durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erreicht werden.
<b>+ Soziale Sicherung</b> (§ 44 SGB XI)	–	Kostenlose Unfallversicherung und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von gesetzlichen Pflegepersonen. Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung während einer vereinbarten Pflegezeit.				
<b>+ Beratungseinsatz</b> (§37.3 SGB XI) Qualitätssicherungsbesuch	Es besteht ein halbjährlicher Anspruch auf einen Beratungseinsatz.	halbjährlich	halbjährlich	vierteljährlich	vierteljährlich	Für Pflegegeldempfänger verpflichtend. Termin muss mit einem ambulanten Pflegedienst vereinbart werden.
		Beim Bezug von Pflegegeld muss der Beratungseinsatz durchgeführt werden. Beim Bezug von Pflegesachleistungen kann ein halbjährlicher Beratungseinsatz in Anspruch genommen werden.				
<b>+ Vollstationäre Pflege</b> (§ 43 SGB XI)	125 Euro/Monat über den Entlastungsbetrag	770 Euro/Monat	1262 Euro/Monat	1775 Euro/Monat	2005 Euro/Monat	Die Pflegeversicherung beteiligt sich nur anteilig an den Pflegekosten. Der Eigenanteil setzt sich aus den anteiligen Pflegekosten, Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten zusammen.
<b>+ Leistungszuschlag</b> für vollstationäre Pflege (§ 43c SGB XI)	–	Zusätzlich gewährt die Pflegeversicherung folgende, nach der Verweildauer gestaffelte, Leistungszuschläge: Ab dem ersten Monat 15 Prozent des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen, ab 13. Monat 30 Prozent, ab 25. Monat 50 Prozent und ab 37. Monat 75 Prozent.				



## **Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis – Wir sind für Sie da.**

Für eine umfassende Beratung empfehlen wir eine vorherige Terminvereinbarung.

### **Unsere Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Mittwochnachmittag nach telefonischer Vereinbarung in den Außensprechstunden,  
im Wechsel in Niederstetten, Bad Mergentheim, Lauda und Wertheim.

Die jeweiligen Termine erfahren Sie in der Tagespresse und auf der Homepage.

Bei Bedarf können Pflegeberatungen auch im Hausbesuch  
oder außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen.

Für eine individuelle Beratung und zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege  
können Sie gerne mit uns in Kontakt treten.

Sie finden uns im Gründerzentrum, Am Wört 1, in Tauberbischofsheim.



Weitere Informationen unter  
[www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetspunkt](http://www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetspunkt)

### **Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis**

Am Wört 1 | 97941 Tauberbischofsheim

Telefon: 09341 / 82 59 68 | Fax: 09341 / 82 85 96 8

E-Mail: [pflegestuetspunkt@main-tauber-kreis.de](mailto:pflegestuetspunkt@main-tauber-kreis.de)

[www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetspunkt](http://www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetspunkt)

**[www.main-tauber-kreis.de/newsletter](http://www.main-tauber-kreis.de/newsletter)** – stets aktuell informiert  
Folgen Sie uns – **auf Facebook, Instagram und YouTube!**

